

RS UVS Kärnten 1994/11/22 KUVS-K2-1265/2/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.11.1994

Rechtssatz

Beschäftigt ein Sportverein dessen Obmann der Beschuldigte ist, im Rahmen des Sportbetriebes Ausländer und sind durch den Beschuldigten alle Agenden in diesem Zusammenhang an das Clubsekretariat delegiert und kontrolliert der Beschuldigte die Tätigkeit des Clubsekretariates im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung nicht, so bleibt die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz aufrecht, wenn die entsprechenden Bewilligungen nicht vorliegen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at